

Ausweitung der zusätzlichen Leistungen des Landes bei Unfällen im Feuerwehrdienst

(ID) Neben der Erhöhung und Dynamisierung bestehender Leistungen werden ergänzend Leistungen im Todesfall in sonstigen Fällen neu eingeführt, in denen keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden.

Die Leistungen des Landes zur Ergänzung der Unfallversicherung bei Unfällen von Freiwilligen Feuerwehrangehörigen im Feuerwehrdienst werden durch eine Änderung der zugrundeliegenden Verwaltungsvorschrift rückwirkend zum 1. Januar 2020 teilweise neu strukturiert, angemessen erhöht und erweitert. Konkret wurden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Alle Leistungen, bei denen das bisher noch nicht der Fall war, werden durch Bezugnahme auf die in § 18 SGB IV geregelte und jährlich angepasste Bezugsgröße in der Sozialver-

sicherung dynamisiert. Damit ist eine kontinuierliche Anpassung der Leistungen an das durchschnittliche Entgeltniveau gewährleistet.

- Die zusätzliche Leistung des Landes zum Verletzten- und Übergangsgeld wird nicht mehr individuell berechnet, sondern als pauschalierter Zuschlag gewährt. Dieser Zuschlag, der in gleicher Höhe als Mehrleistung der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und als zusätzliche Leistung des Landes gewährt wird, beträgt pro Kalendertag 1/125 der monatlichen Bezugsgröße. Dies entspricht 25,48 Euro im Jahr 2020 bzw. 26,32 Euro im Jahr 2021 und bedeutet in der Mehrzahl der Fälle eine zum Teil deutliche Erhöhung.
- Die Einmalzahlungen bei dauerhafter Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und im Todesfall werden erhöht, angepasst an die ebenfalls zum 1. Januar 2020 erfolgte Erhöhung der entsprechenden satzungsgemäßen Mehrleistungen der UKBW. Insgesamt werden als Mehrleistung der UKBW und als zusätzliche Leistung des Landes bei 100 % MdE 68.796 / 69.678 Euro in 2020 / 2021 und im Todesfall 72.618 / 75.012 Euro in 2020 / 2021 gewährt, jeweils zuzüglich 3.822 / 3.948 Euro in 2020 / 2021 je Kind.
- Die 2016 eingeführten Unterstützungsleistungen in Fällen, in denen wegen eines fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfall im Rahmen des Feuerwehrdienstes und dem Gesundheitsschaden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gewährt werden können, werden bei den Fallgruppen 1 und 2 (Arbeitsunfähigkeit sowie befristete und dauerhafte MdE) ebenfalls entsprechend angepasst. Bei der Fallgruppe 3 (Todesfall) wird als Unterstützungsleistung künftig das 1,6-fache der jährlichen Bezugsgröße (61.152 / 63.168 Euro in 2020 / 2021) gewährt und damit die bisherige Leistung verdoppelt.
- Neu eingeführt werden Leistungen im Todesfall in sonstigen Fällen, in denen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ge-



Bild: Michael Karl / MKKD

währt werden. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung können nun auch Personen wegen ihrer engen persönlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit mit der oder dem Verstorbenen (zum Beispiel nicht verheiratete Lebenspartnerinnen und -partner) eine Einmalzahlung erhalten. Vorgesehen sind Einmalzahlungen in Höhe von 61.152 Euro im Jahr 2020 bzw. 63.168 Euro im Jahr 2021. Die Höhe der Zahlung ist mit der beispielsweise in Brandenburg und Hessen für diese Fälle eingeführten Einmalzahlung in Höhe von 60.000 Euro vergleichbar.

Mit diesem Gesamtpaket aus der Erhöhung, Erweiterung und Dynamisierung der Leistungen des Landes ist im Zusammenwirken mit den Leistungen der UKBW eine noch bessere Absicherung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg gewährleistet.

Trotzdem gilt vorrangig natürlich der Präventionsgedanke der UKBW, dass „der beste Unfall der ist, der gar nicht erst passiert“. Hierzu sind vor allem die geltenden Unfallverhütungsvorschriften im Übungs- und Einsatzalltag zu beachten und bereits bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen die Vermeidung der Gefährdung von Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen. Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der UKBW (www.ukbw.de) unter dem Stichwort Feuerwehren.

Die aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Leistungen zur Ergänzung der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr (VwV Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr) ist auf der Homepage der Landesfeuerweherschule unter <https://kurzelinks.de/m79m> abrufbar.



Wichtig: Jetzt bitte nochmal neu für den Newsletter INFODIENST registrieren.

Registrieren Sie sich hier:

<https://kurzelinks.de/cu7z>

Sie erhalten hierauf eine eMail. Bitte bestätigen Sie darin durch Klick auf den dort angegebenen Link, dass Sie den Newsletter erhalten wollen. Erst mit dieser Bestätigung sind Sie registriert.

Vielen Dank für Ihre Registrierung und Ihr Interesse an den Themen aus Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement!

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Abt. 6 – Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart
Tel.: (0711) 231 - 4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Redaktion:

Prof. Hermann Schröder (v.i.S.d.P.)
Kim Dunklau-Fox

Layout / Gestaltung:

Kim Dunklau-Fox

Quellen:

Bei Bildern ohne Quellenangabe liegt das Copyright beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Für externe Quellenangaben kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

Hinweis:

Der Nachdruck der mit (ID) gekennzeichneten Beiträge ist unter der Quellenangabe des Herausgebers erlaubt.